Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6063**

14. Wahlperiode 16. 05. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5640 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Claudia Nolte, Manfred Grund, Dr. Michael Luther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2522 –

Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Heidemarie Lüth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2729 –

Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4038 –

Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten von Selbständigen und deren mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR

5. zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4041 –

Anerkennung der Rentenversicherungszeiten von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und von Sonderpflegegeldempfängern in der DDR

A. Problem

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Gericht bestimmte Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundessozialgericht in verschiedenen Urteilen vom 3. und 4. August 1999 insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete verfassungskonforme Auslegung konkretisiert.

Darüber hinaus liegen auch Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 zur Rechtserheblichkeit von erzielten Arbeitsverdiensten in Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bzw. bei der Deutschen Post vor.

In Umsetzung der aus höchstrichterlicher Rechtsprechung resultierenden Vorgaben besteht Korrekturbedarf bei den in den Entscheidungen angesprochenen gesetzlichen Regelungen.

2. Antrag der Abgeordneten Claudia Nolte, Manfred Grund, Dr. Michael Luther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522

Mit der Einführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) 1971 in der DDR wurden aus verwaltungstechnischen Gründen Änderungen bei der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn (AV DR) erforderlich. Die Rentenversorgung nach der Eisenbahnerverordnung von 1956 wurde weiter gewährt, wenn sie einen höheren Rentenbetrag als nach der Neuregelung ergab und der Betroffene der FZR beitrat. Für Reichsbahner, die diesen Schritt nicht vollzogen, wurde der Besitzstand für bereits erworbene Rentenanwartschaften durch den 32. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag auf der Basis des durchschnittlichen monatlichen Tariflohnes der Jahre 1969 bis 1973 festgeschrieben. In allen Fällen wurde die Beitragsleistung für das 600 Mark übersteigende Einkommen durch den Arbeitgeber Deutsche Reichsbahn übernommen; dies galt für die Anwartschaft nach der Eisenbahnerverordnung von 1956 ebenso wie für die Übernahme der Beiträge für die FZR nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit. Damit wurde den Reichsbahnern in der DDR eine zu der Rente aus der Sozialpflichtversicherung hinzutretende Gesamtversorgung garantiert, ähnlich wie dies auch für die Bediensteten der Deutschen Bundesbahn der Fall war, für die Beitragsleistungen zunächst auch mit persönlichen Beiträgen, ab 1979 dann aber ausschließlich durch den Arbeitgeber Deutsche Bundesbahn an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt erbracht wurden.

3. Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Heidemarie Lüth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post hatten nach der „Verordnung über die Rechte und Pflichten der Eisenbahner …“ vom 18. Oktober 1956 bzw. nach der „Versorgungsordnung der Deutschen Post“ vom 8. November 1960 Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung ohne besondere Beitragsleistung über die 600 Mark sozialversicherungspflichtiges Einkommen hinaus. Die Höhe dieser Altersversorgungen entsprach vergleichbaren Leistungen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR vom 10. Februar 1971), für die bis 1 200 Mark Beiträge gezahlt wurden. Erst ab 1. Januar 1974 wurden für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post Regelungen getroffen, die einen gleichzeitigen Eintritt in die FZR und Beiträge für Einkommen über 600 Mark hinaus sinnvoll machten. Wie bei der Deutschen Reichsbahn und Deutschen Post gab es auch bei den Anspruchberechtigungen auf Alters- und Invalidenrenten eine Übergangszeit. Erst zum 1. Januar 1978 wurde geregelt, dass diese Personen der FZR nicht beitreten konnten und folglich zur Beitragszahlung nicht verpflichtet waren.

4. Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4038

Für mithelfende Familienangehörige, vor allem in Handwerks- und kleinen Gewerbebetrieben und in der Land- und Forstwirtschaft waren in den Jahren von 1951 bis 1968 keine Beitragszahlungen zur SV-Pflichtversicherung möglich und notwendig, da sie über die Selbständigen gesetzlich mitversichert waren und einen Rentenanspruch erwarben. Ohne die heutige Anerkennung von Beitragszeiten besteht die Gefahr, dass es für die Betroffenen zu großen Versorgungslücken kommt. Entsprechendes gilt auch für Selbständige, denn im Gegensatz zum bundesdeutschen Recht bestand in der DDR für die Zeiten von Berufstätigkeit keine Versicherungspflicht.

5. Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4041

Die Zeiten der Berufstätigkeit von Invalidenrentnerinnen und -rentnern der DDR, die gleichzeitig Anspruch auf Blinden- bzw. staatliches Sonderpflegegeld hatten, unterliegen nicht der Nachversicherungsregelung des § 233a des SGB VI.

B. Lösung

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640

Durchführung folgender Maßnahmen:

– Aufhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für „systemnahe“ Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie in Fällen der Ausübung „systemnaher“ Funktionen i. d. F. des Rü-ErgG entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

– Anhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet.

– Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 und 4 bis 18 des AAÜG.

- Anhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS durch Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS vom 29. Juni 1990.
- Neufassung der Regelungen zur Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach den Vorschriften des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden sind.
- Erweiterung der Bestandsschutzregelung für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 und Dynamisierung der Bestandsschutzbeträge.
- Rechtliche Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten.

2. Antrag der Abgeordneten Claudia Nolte, Manfred Grund, Dr. Michael Luther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522

Sicherstellung im Rahmen der Rechtsaufsicht, dass die Rentenversicherungsträger für alle Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR die für die Rentenhöhe maßgebliche Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nach § 256a SGB VI in Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 übernehmen.

Anerkennung und Auszahlung der von den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung Deutscher Reichsbahn.

Übertragung dieser Maßnahmen auf die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Post der DDR.

3. Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Heidemarie Lüth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729

Anerkennung aller Entgeltpunkte bis zur Beitragsbemessungsgrenze als rentenrechtliche Ansprüche nach SGB VI unabhängig von der Beitragszahlung und rückwirkende Anspruchsberechtigung ab 1. Juli 1990 für alle, die die Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungsordnungen der DR oder der DP erworben haben. Dabei sollen ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz im ehemaligen Berlin (West) einbezogen werden.

4. Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4038

Anerkennung der rentenrechtlichen Zeiten von mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR sowie der Zeiten von Selbständigen, in denen sie in der DDR nicht versicherungspflichtig waren, es nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland aber gewesen wären, im SGB VI.

5. Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4041

Nachversicherung der Invalidenrentnerinnen und -rentner der DDR, die gleichzeitig Anspruch auf Blinden- bzw. staatliches Sonderpflegegeld hatten, für Zeiten der Berufstätigkeit gemäß § 233a SGB VI.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS sowie Ablehnung der Anträge der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 und der Fraktion der PDS auf Drucksachen 14/2729, 14/4038 und 14/4041 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS bzw. mit den Stimmen des Ausschusses gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bzw. mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und Annahme des Antrages der Fraktion der CDU/CSU bzw. der Anträge der Fraktion der PDS oder Verfolgung anderer Konzepte.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nachzahlungen bis zum 30. April 1999:

– Zusatzversorgungssysteme:	435 Mio. DM
– Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:	257 Mio. DM

Jährliche Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999 (undynamisch):

– Zusatzversorgungssysteme:	165 Mio. DM
– Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:	160 Mio. DM

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post:

jährliche Mehraufwendungen	110 Mio. DM
Nachzahlungen	325 Mio. DM

Die anfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Zusatzversorgung (außer Parteien) rd. 35 v. H. auf den Bund
rd. 65 v. H. auf die neuen Bundesländer

Zusatzversorgung Parteien SED/PDS Sondervermögen des Bundes
Blockparteien 100 v. H. auf den Bund

Sonderversorgung

NVA	100 v. H. auf den Bund
Zoll	100 v. H. auf den Bund
MfS/AfNS	100 v. H. auf den Bund
Volkspolizei, Feuerwehr	100 v. H. auf die neuen Bundesländer

Die Aufwendungen aufgrund der gesetzlichen Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten trägt der Bund.

2. Vollzugsaufwand

Zur Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts fallen einmalig Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 50 Mio. DM an.

II. Zu den Anträgen auf Drucksachen 14/2522, 14/2729, 14/4038 und 14/4041

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

E. Sonstige Kosten

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640

Der Wirtschaft entsteht durch die Maßnahmen kein administrativer und finanzieller Aufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die verfügbaren Einkommen der betroffenen Rentnerhaushalte erhöht. Da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

2. Zu den Anträgen auf Drucksachen 14/2522, 14/2729, 14/4038 und 14/4041

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 abzulehnen und
3. die Anträge der Fraktion der PDS auf Drucksachen 14/2729, 14/4038 und 14/4041 abzulehnen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Erika Lotz**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG) – Drucksache 14/5640 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	**Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**
Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:	
1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.	
b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:	
„Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert. Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert und dem für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach Satz 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser so lange gezahlt, bis die anpasste Rente diesen Betrag erreicht.“	
c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7 und wird wie folgt gefasst:	
„Die Sätze 1 bis 6 sind auch bei Beginn einer Rente wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1996 anzuwenden, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung der Sätze 1 bis 6 oder des § 307b Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.“	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	§ 6 wird wie folgt geändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu dem jeweiligen Betrag“ durch die Wörter „zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach“ ersetzt.	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:	b) **entfällt**
„(10) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit es nach den im Beitrittsgebiet maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems berücksichtigungsfähig war.“	
3. § 7 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Textstelle „30. Juni“ durch die Textstelle „17. März“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27 und“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden nach der Zahl „2“ das Komma durch ein Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.	
5. § 10 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von Absatz 1 gilt für Leistungen, die nach dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugestanden haben, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) weiter.“	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) findet auch Anwendung bei gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wurde die Leistung in den Fällen des Absatzes 2 im Dezember 1991 von einem Träger der Rentenversicherung gezahlt, hat er die Begrenzung vorzunehmen; der Versorgungsträger teilt ihm auf Anforderung die erforderlichen Daten mit.“	
6. In § 11 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt: „§ 2 Abs. 1a des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), zuletzt geändert durch … gilt für die Bewertung des Körper- oder Gesundheitsschadens bei Festsetzungen von Dienstbeschädigungsteilrenten aus einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 entsprechend.“	6. unverändert
7. § 12 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 13 wird wie folgt geändert: a) In § 13 Abs. 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt. b) Die Nummer 4 wird gestrichen. c) Die Nummer 5 wird gestrichen.	8. unverändert
9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach §§ 307b und 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.“	9. unverändert
10. In § 15 wird Absatz 2a aufgehoben.	10. unverändert
11. In § 16 wird Absatz 1 aufgehoben.	11. unverändert
12. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:	12. unverändert

„Anlage 6
Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00
1968	6 609,00

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

1969	6 835,00
1970	7 069,00
1971	7 287,00
1972	7 526,00
1973	7 740,00
1974	8 008,00
1975	8 301,00
1976	8 534,00
1977	8 801,00
1978	9 073,00
1979	9 311,00
1980	9 448,00
1981	9 768,00
1982	10 016,00
1983	10 204,00
1984	10 428,00
1985	10 651,00
1986	11 110,00
1987	11 591,00
1988	12 012,00
1989	12 392,00
1. Januar bis 17. März 1990	13 660,00“

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 310 folgende Angaben eingefügt:

   a) „§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post.

   b) § 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.“

2. § 256a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Bei-

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
tragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.“	
3. In § 291c wird vor der Verweisung „315a“, die Verweisung „256a Abs. 2 Sätze 2 und 3, 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3,“ eingefügt.	3. unverändert
4. § 307a Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 wird eingefügt: „Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis zu 650 Mark monatlich als gezahlt.“ b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 307b wird wie folgt gefasst: „§ 307b SGB VI Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets (1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag	5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

(3) Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Rentenneuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.
2. Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.
3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.
4. Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.

5. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.

6. Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Rentenneuberechnung ermittelte Zuschlag.

7. Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Rentenneuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 v. H. erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag besitzgeschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzugleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

(5) Der besitzgeschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem besitzgeschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der besitzgeschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

(6) Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

(7) Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.“

Entwurf

6. Nach § 310 wird eingefügt:

„§ 310a
Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet gelten den Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des 2. AAÜG-ÄndG) begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die § 256a Abs. 2 und § 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.“

7. Nach § 310a wird eingefügt:

„§ 310b
Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen *nach* § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes *in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038,* nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. *Satz 1 gilt* auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

8. Die Anlage 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 22a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

7. Nach § 7 310a wird eingefügt:

„§ 310b
Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen**. Bei der Neufeststellung der Rente sind** § 6 Abs. 2 oder 3 **und § 7** des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten** auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

8. unverändert

Artikel 3

Änderung des Fremdrentengesetzes

unverändert

Entwurf

„(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind, wird als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens das jeweilige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.“

3. In Absatz 3 werden die Textstellen „Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ und die Textstelle „Zeiten nach Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Zeiten nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 § 4a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes

In § 6 Abs. 3 Satz 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1993, BGBl. I S. 1038), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 oder“ und „jeweils“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „„wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

In § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996, BGBl. I S. 1674, 1676), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist nach dem (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) der Grad des Körper- oder Gesundheitsschadens erstmals oder neu festzustellen, gelten die Grundsätze, die für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden sind. Vorbehaltlich einer Anwendung des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt es bei dem

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

unverändert

Artikel 5

Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes

unverändert

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach Absatz 1 festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn die Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein niedrigerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, ist bei der Neufeststellung von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, der sich ursprünglich aus Absatz 1 ergeben hatte. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, darf der neu festzusetzende Grad nicht höher festgesetzt werden, als der Grad, der sich bei Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes ergeben hätte.“

Artikel 7

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (BGBl. I S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 wird gestrichen.

   b) In Nummer 7 wird die Angabe „307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Führt die Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einem höheren Rentenbetrag, ist für die anteilige Erstattung dieses Erhöhungsbetrages das Verhältnis maßgeblich, in dem bisher die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente aufgeteilt worden war. Für die anteilige Erstattung der auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 entfallenden Zusatzleistungen sowie den darauf entfallenden von der BfA zu tragenden Teil des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt Satz 1 entsprechend.“

   c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 7

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

unverändert

Entwurf

„Als zusätzlich gezahlter Betrag gilt der Betrag, um den der nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Zahlbetrag die nach § 307b Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Rente übersteigt; hierbei sind auch Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer Anpassung des besitzgeschützten Zahlbetrages nach § 307b Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ und die Wörter „besitzgeschützten Betrag“ durch die Wörter „nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Betrag“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 1998 bis 2001 je 30 Millionen DM“ durch die Wörter „im Jahr 1998 50 Millionen DM“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für den für das Jahr 1998 ausgewiesenen Betrag.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem Jahr 1999 werden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich sind, im Rahmen einer Abrechnung erstattet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weist dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 28. Februar nach Ablauf des Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht wird, die für die Durchführung erforderlichen Verwaltungskosten nach. Die Nachweise für die Jahre 1999 und 2000 können bis zum 31. Juli 2001 erbracht werden. Für die Ermittlung der Personalkosten gelten die Personalkostensätze des Bundes entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung wird nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eingefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

„7. Leistungen, die sich aus Arbeitsverdiensten nach den §§ 256a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungsbetrag ist bei den nachgewiesenen Aufwendungen nach § 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 der Betrag der jeweiligen Leistung.“

Artikel 9

Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland

Das als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführte Guthaben des Rentenfonds der Partei des Demokratischen Sozialismus wird aufgelöst und in den Haushalt des Bundes überführt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 9

Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland

unverändert

Artikel 9a

Übergangsregelung

Überführungsbescheide nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, Rentenbescheide nach § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Bescheide des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach §§ 4, 10 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, die am 28. April 1999 unanfechtbar waren, können, soweit sie auf einer Rechtsnorm beruhen, die nach dem Erlass dieser Bescheide für mit dem Grundgesetz unvereinbar oder nichtig erklärt worden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. April 1999 nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen werden.“

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

unverändert

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 11, Artikel 6 bis 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 1998 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(4) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 10 treten am ersten Tag des zwölften auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	(4) unverändert
(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 5 und 8 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.	(5) unverändert
(6) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt Artikel 1 Nr. 9 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.	(6) unverändert
(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 4 und 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war; Absatz 8 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlage 7 zu § 6 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) fallen.	(7) unverändert
(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 3, 12 und Artikel 3 und 4 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers *als Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages für das Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 4* noch nicht bindend war. Für Personen, bei denen § 22a des Fremdrentengesetzes anzuwenden ist, tritt anstelle des Überführungsbescheides eines Versorgungsträgers der Bescheid des Trägers der Rentenversicherung.	(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 3, 12 und Artikel 3 und 4 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war. Für Personen, bei denen § 22a des Fremdrentengesetzes anzuwenden ist, tritt anstelle des Überführungsbescheides eines Versorgungsträgers der Bescheid des Trägers der Rentenversicherung.
(9) Mit Wirkung vom 1. August 1991 tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.	(9) unverändert
(10) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 8 Buchstabe b für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.	(10) unverändert
(11) Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 tritt Artikel 5 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.	(11) unverändert
(12) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft; soweit am 10. November 1998 ein Rentenbescheid mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post noch nicht bindend bewilligt war, treten Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.	(12) unverändert

Bericht der Abgeordneten Erika Lotz

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 30. März 2001 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5640, in der 90. Sitzung am 24. Februar 2000 und in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 die Anträge auf Drucksachen 14/2522 und 14/2729 bzw. auf Drucksachen 14/4038 und 14/4041 in 1. Lesung beraten und den Gesetzentwurf und die Anträge dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5640 wurde zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO, die Anträge auf Drucksachen 14/2522 und 14/2729 wurden den Ausschüssen für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für Angelegenheiten der neuen Länder und die Anträge auf Drucksachen 14/4038 und 14/4041 den Ausschüssen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Angelegenheiten der neuen Länder und zusätzlich (nur Drucksache 14/4038) dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 16. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5640 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat auf seiner 57. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS zu Artikel 2, zu dem Gesetzentwurf im Übrigen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Opposition beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 zu empfehlen.

Hinsichtlich des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 wurde auf der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Opposition beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen. Die gleiche Empfehlung fasste der Ausschuss auf dieser Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat auf seiner 59. Sitzung am 4. April 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 zu empfehlen.

Hinsichtlich des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 wurde auf der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Ebenfalls wurde auf der 59. Sitzung zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P., zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4038 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4041 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller und die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, ihre Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 63. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion beschlossen, die Ablehnung der Anträge der Fraktion der PDS auf Drucksachen 14/4038 und 14/4041 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 49. Sitzung am 25. Oktober 2000 bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen aller Mitglieder des Ausschusses beschlossen, die Ablehnung des Antrages der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4038 zu empfehlen.

3. Verfahren und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 und die Anträge der Fraktion der PDS auf Drucksachen 14/4038 und 14/4041 sowie den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729 erstmalig auf seiner 88. Sitzung am 4. April 2001 bzw. auf seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten, der Abschluss erfolgte in der 92. Sitzung am 16. Mai 2001. Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640 zu empfehlen.

Der Ausschuss empfiehlt weiter mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS bzw. mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion die Ablehnung der Anträge der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522 bzw. der Anträge der Fraktion der PDS auf Drucksachen 14/2729, 14/4038 und 14/4041. Bei der Abstimmung des Antrages der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4041 haben sich die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. der Stimme enthalten.

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 14/1544 den folgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt wurde:

Artikel 1 Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 4 Abs. 4 Ziff. A wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Begründung

Eine Festlegung des Stichtages auf den 30. Juni 1995, wie er sich auch aus dem Einigungsvertrag ergibt, ist nicht ausreichend. Da für die Bestandsrentner ohne Sonder- oder Zusatzversorgung der Stichtag „31. Dezember 1996“ maßgebend ist, muss dieser aus Gleichbehandlungsgründen auch für die Rentner mit Sonder- oder Zusatzversorgung gelten.

Die Fraktion der F.D.P. legte auf Ausschussdrucksache 14/1539 den folgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P., PDS und der Stimme der Abgeordneten Claudia Nolte (CDU/CSU) bei Enthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt wurde:

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wolle beschließen:

Artikel 6a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S 322, 847), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786), und die Verordnung über beamtenrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 200 (BGBl. I S. 127), werden wie folgt geändert:

a) In § 12b BeamtVG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 67 Abs. 9 (neu) sind insoweit ruhegehaltsfähig als sie nicht zu einer Erhöhung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen.“

In Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) § 2 Nr. 1 Satz 2 BeamtVÜV wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 15 bis 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und dass nach Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit zahlbar bleibt.“

c) Nr. 6 Satz 1 Halbsatz BeamtVÜV wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 67 Abs. 9 (neu) sind insoweit ruhegehaltsfähig, als sie nicht zu einer Erhöhung der Rente aus der gesetzlichen Rente führen.“

d) Nummer 9 des § 2 BeamtVÜV wird folgende Nummer 10 eingefügt: „Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch eine Wahlzeit, die in der Funktion im Angestelltenverhältnis ab dem 3. Oktober 1990 wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für Beamte, die bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,875 vom Hundert für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr, dabei ist § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.“

e) Die bisherige Nummer 10 in „ 2 BeamtVÜV wird Nummer 11.

f) n der neuen Nummer 11 BeamtVÜV wird die Zahl 9 durch die Zahl 10 ersetzt.

g) § 4 Absatz 2 BeamtVÜV werden die Worte „als Arbeitnehmer“ gestrichen.

Begründung

Zu a) bis c) Diesen Zeiten ist gemeinsam, dass sie zurzeit weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der Beamtenversorgung Berücksichtigung finden. Bei der Trennung der Systeme sollte es keine Zeiten geben, die überhaupt nicht berücksichtigt werden. Diese Anregung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat inzwischen immer mehr Unterstützung gefunden.

Zu b) Aus der für den Unterhaltungsbeitrag vorgeschriebenen Rentenanrechung kann sich ergeben, dass in einigen Fällen vom Unterhaltsbeitrag kein Zahlbetrag verbleibt. In diesen Fällen wird die nach der Ernennung zum Beamten

im kommunalen Wahlamt verbrachte versicherungsfreie Zeit faktisch in keinem der Versorgungssysteme berücksichtigt. Die Änderung löst dieses Problem durch Einräumung einer Mindestbelassung.

Zu d) Auf Grund fehlender landesrechtlicher Regelungen zu Beginn der ersten Kommunalwahlperiode konnten die kommunalen Wahlbeamten im Beitrittsgebiet ihre Amtszeit zunächst nur im Angestelltenverhältnis ableisten. Nach Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften im Jahre 1991 führte daraufhin die Unsicherheit im Umgang mit beamtenrechtlichen Statusfragen dazu, dass sich Verbeamtungen der gewählten kommunalen Funktionsträger verzögerten. Während nach § 66 Abs. 7 BeamtVG Angestelltenzeiten in die zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit eingerechnet werden können, ist eine Anrechnung auf die Amtszeit von acht Jahren ausgeschlossen, weil insoweit ausdrücklich auf den Beamtenstatus auf Zeit abgestellt wird. Eine Anrechnung der Amtszeiten, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, ist im Rahmen der an sich günstigen Ruhegehaltsskala des § 66 Abs. 2 BeamtVG bisher nicht möglich.

Die sich darauf ergebenden Nachteile für die kommunalen Wahlbeamten der „ersten Stunde“ im Beitrittsgebiet werden durch die Änderung BeamtVÜV – Gleichstellung von Wahlzeiten im Angestelltenverhältnis mit Amtszeiten im Bamtenverhältnis auf Zeit – beseitigt. Die Änderung der BeamtVÜV begrenzt die Anrechnung der Angestelltenzeiten für kommunale Wahlbeamte der „ersten Stunde“ im Beitrittsgebiet ab dem 3. Oktober 1990 ausschließlich auf die erforderliche achtjährige Amtszeit. Die Anrechnungsvorschrift beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten verhindert eine Besserstellung gegenüber Wahlbeamten, die sich acht Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit befanden. Aus Gründen der Praktikabilität wurde hier der normale erdiente Ruhegehaltssatz eines Beamten angesetzt. Unterbleibt diese Anrechnung, führen die Zeiten des Angestelltenverhältnisses zu einer Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche und werden zugleich bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Dies hätte eine ungerechtfertigte Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den übrigen Wahlbeamten zur Folge.

Die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG gewährleistet die genaue Berechnung des Ruhegehaltssatzes sowie die konkrete Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu f) Redaktionelle Folgeänderungen

Zu g) Beseitigung jahrelanger ständig variierender Rechtsquerelen mit Vertragsgestaltungen in den neuen Bundesländern, die in alle Beamtengruppen ausstrahlen. Die zu streichenden Worte sind entbehrlich, da die verbleibenden Tatbestandsmerkmale „in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ eindeutig sind und völlig ausreichen, Unberechtigtes abzuwehren.

Die Fraktion der PDS legte auf Ausschussdrucksachen 14/1389 bis 14/1397 die folgenden Änderungsanträge vor, die mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion abgelehnt wurden:

Artikel 1: Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Datum „30. Juni 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Verlängerung des Vertrauensschutzes gemäß Einigungsvertrag um eineinhalb Jahre reicht nicht aus. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Rentenerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern ist es geboten, als einheitlichen Stichtag des Vertrauensschutzes den 31. Dezember 1996 festzulegen. Dieser Termin würde zwar über den im Einigungsvertrag genannten Termin hinausgehen, es gibt jedoch auch hier keinen gerechtfertigten Grund, Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgung anders zu behandeln als diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die Ansprüche in der Pflicht- und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworben haben.

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. Die Anpassung erfolgt ab dem 1. Januar 1992 mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost). Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert (Ost) und den für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach Satz 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser solange gezahlt, bis die angepasste Rente diesen Betrag erreicht.“

Begründung

Das BverfG hatte bekanntlich entschieden, dass die Zahlbeträge aus Rente und Versorgung zum 1. Juli 1990 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 als statische Beträge gezahlt werden dürfen. „Andernfalls kämen die Betroffenen nicht in den Genuss zweier grundlegender Charakteristika der Rentenversicherung. Zum einen wäre nicht gewährleistet, dass die durch Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration ... erhalten bleibt; zum anderen wären diese Personen auf Dauer von der Dynamisierung, die seit 1957 zu den Wesensmerkmalen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt, ausgeschlossen. „Es bedeutet eine grobe Verfälschung des Willens des BverfG, wenn man aus diesen klaren Sätzen ableitet, dass die bestandsgeschützten Beträge nicht ab dem 1. Januar 1992 mit den Ostdynamisierungssätzen, sondern ab dem 1. Juli1992 mit den bedeutend niedrigeren Sätzen des Westens angepasst werden müssten. Das ist deswegen nicht hinnehmbar, weil das BverfG unmissverständlich festgestellt hatte, dass der besitzgeschützte Betrag eine Größe darstellt, „die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegelt.“ Würde man diesen Betrag mit den niedrigeren Westsätzen dynamisieren, könnten die Eigentumspositionen der Betroffenen im Verhältnis zu den übrigen Rentnern im Osten nicht gehalten werden. Das aber hatte das

BverfG ausdrücklich gefordert, wobei es berücksichtigte, dass sich diese Positionen bereits durch die zweimalige Rentenerhöhung um jeweils 15 Prozent im Jahre 1991, an denen die Zusatz- und Sonderversorgten nicht teilnahmen, verschlechtert hatten. (Vgl.: 1 BvL 32/95 – 1 BvR 2105/95 S.58/59)

Artikel 1: Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) „Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen“

Begründung

Nach den Urteilen des BVerfG besteht kein Zweifel, dass § 6 Abs. 2 und 3 auch in der neuen Fassung zu streichen sind. „Staats- und Systemnähe“ und überdurchschnittliches Einkommen sind auch nach der Feststellung des BVerfG kein Kriterium für überhöhtes Einkommen. Die in der Anlage 4 AAÜG genannten Einkommenshöhen wurden regelmäßig von Personen mit herausgehobener Qualifikation und herausgehobenen Funktionen erzielt. Sie sind so weit von den Werten der Anlage 3 AAÜG (Beitragsbemessungsgrenze) entfernt, dass allein die Anwendung dieser Grenze möglicherweise überhöhte Einkommen nicht rentenwirksam werden lässt.

Die seit dem 1. Januar 1997 gültige Fassung des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG ist auch deshalb eine unzulässige pauschale Regelung weil sie nicht nur Staatsfunktionäre erfasst, sondern gleichermaßen Mediziner, Techniker und andere Angehörige der Intelligenz, die am 1. März 1971 gezwungen wurden der zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates beizutreten.

b) „Absatz 10 wird gestrichen“

Begründung

Der neu vorgesehene Absatz 10 steht im Widerspruch zur bisher bewährten Praxis die auch nach Auffassung der meisten Rentenversicherungs- und Versorgungsträgern beibehalten werden soll. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Urteile des Bundessozialgerichts sollten ohne Abstriche verwirklicht werden.

Artikel 1: Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst dieser Betrag zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens zu Grunde zu legen, höchstens jedoch der berücksichtigungsfähige Verdienst nach § 6 Abs. 1.“

Begründung

Das BVerfG hat das verfassungsrechtliche Minimum auf 1,0 Entgeltpunkte festgesetzt und zugleich betont, dass der Gesetzgeber frei ist eine günstigere Regelung zu treffen. Eine generelle Kürzung des Entgelts für alle ehemaligen Mitarbeiter des MfS/AfNS auf das Durchschnittsgehalt wäre erneut eine pauschale Regelung, die den tatsächlichen Verhältnissen in Bezug auf differenzierte Gehaltshöhe und Qualifikation nicht gerecht wird: Die vorgeschlagene Neufassung hätte demgegenüber zur Folge, dass die Hälfte des das Durchschnittsgehalt übersteigenden Entgelts nicht rentenwirksam würde. Damit würden überhöhte Entgelte in ausreichendem Maße ausgegliedert.

Artikel 1: Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem, das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, das gegebenenfalls nach §§ 6 und 7 begrenzte Entgelt und die Unterbrechungstatbestände.“

Begründung

Dies ist eine notwendige Folgeregelung der §§ 6 und 7. Buchstabe a) des Gesetzentwurfs wird durch die obige Klarstellung und die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 6 (Vgl. Ziffer 2b) überflüssig und kann entfallen.

Artikel 1: Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

§ 10 wird wie folgt geändert:

bb) Am Ende des Textes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: ..., wenn am 1. Juli 1990 ein Anspruch auf eine gleichartige Rente nach der Versorgungsordnung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bestanden hat oder bestanden hätte.“

Die Anlagen 4 und 6 werden aufgehoben.

Begründung

Die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf stellt eine unzulässige Verschärfung des Gesetzes der Volkskammer der DDR über die Aufhebung der Versorgungsordnung des MfS/AfNS dar. Personen die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind aber keinen Anspruch auf eine Versorgung nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS hatten, dürfen nicht einbezogen werden.

Artikel 2: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch SGB VI

§ 307a wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sich daraus ein höherer Renten-

anspruch ableitet. Die Neuberechnung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch besteht ab 1. Januar 1994."

Begründung

Eine größere Zahl von Bestandsrentnerinnen und -rentnern musste aus gesundheitlichen oder berufsspezifischen Gründen im Vorrentenalter die Arbeitszeit verkürzen bzw. in eine zuträgliche, aber minder bezahlte Tätigkeit wechseln. Da der § 307a grundsätzlich nur auf das Erwerbseinkommen der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn abstellt, können sich erhebliche Nachteile für einen bestimmten Personenkreis ergeben. Das betrifft insbesondere Frauen, die zur Teilzeitbeschäftigung übergingen sowie auch solche Berufsgruppen wie Stahlarbeiter, Bau- und Montagearbeiter u. a. Diesen Personen muss über den Nachweis der gesamten Erwerbsbiographie ermöglicht werden (nach § 256a), die in jüngeren Jahren erzielten Anwartschaften geltend zu machen. Das sollte nur auf Antrag erfolgen, um unnötige Belastungen der Rentenversicherungsträger durch die Neuberechnung umbewerteter Renten zu vermeiden. Es gibt nicht wenig Versicherte, die bei Berücksichtigung des gesamten Arbeitslebens einen höheren Rentenanspruch hätten und eine normale SGB VI-Rente ohne Auffüllbeträge erhalten könnten.

Artikel 2: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch SGB VI

§ 307b Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt, und der restliche Teil des Satzes gestrichen.

Begründung

Satz 4 enthält die Aussage, dass § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X nicht anzuwenden ist. Die dort enthaltene Regelung, dass Nachzahlungen höchstens bis zu 4 Jahren rückwirkend erbracht werden, soll nicht gelten. Der 2. Halbsatz muss gestrichen werden, um Einschränkungen dieser Aussage zu vermeiden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der zu streichende Satzteil bereits zeitlich überholt ist.

§ 307b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der besitzgeschützte Zahlbetrag ist ab dem 1. Januar 1992 mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem besitzgeschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt werden. Hierzu wird der besitzgeschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von 23,57 Deutsche Mark und den für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt."

Begründung

Das BverfG hatte bekanntlich entschieden, dass die Zahlbeträge aus Rente und Versorgung zum 1. Juli 1990 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 als statische Beträge gezahlt werden dürfen. „Andernfalls kämen die Betroffenen nicht in den Genuss zweier grundlegender Charakteristika der Rentenversicherung. Zum einen wäre nicht gewährleistet, dass die durch Lebensleistung erreichte relative Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration ... erhalten bleibt; zum anderen wären diese Personen auf Dauer von der Dynamisierung, die seit 1957 zu den Wesensmerkmalen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt, ausgeschlossen." Es bedeutet eine grobe Verfälschung des Willens des BVerfG, wenn man aus diesen klaren Sätzen ableitet, dass die bestandsgeschützten Beträge nicht ab dem 1. Januar 1992 mit den Ostdynamisierungssätzen, sondern ab dem 1. Juli 1992 mit den bedeutend niedrigeren Sätzen des Westens angepasst werden müssten. Das ist deswegen nicht hinnehmbar, weil das BverfG unmissverständlich festgestellt hatte, dass der besitzgeschützte Betrag eine Größe darstellt, „die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegelt." Würde man diesen Betrag mit den niedrigeren Westsätzen dynamisieren, könnten die Eigentumspositionen der Betroffenen im Verhältnis zu den übrigen Rentnern im Osten nicht gehalten werden. Das aber hatte das BverfG ausdrücklich gefordert, wobei es berücksichtigte, dass sich diese Positionen bereits durch die zweimalige Rentenerhöhung um jeweils 15 Prozent im Jahre 1991, an denen die Zusatz- und Sonderversorgten nicht teilnahmen, verschlechtert hatten. (Vgl.: 1 BvL 32/95 – 1 BvR 2105/95 S.58/59)

Artikel 6: Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

§ 1 Satz 1 Nr. 1: die Zahl „3" wird durch die Zahl „4" (mit Wirkung vom 1. Januar 1997) ersetzt.

Begründung

Die 2. Änderung des AAÜG sollte zum Anlass genommen werden, um den mit Wirkung vom 1. Januar1997 für ehemalige Angehörige der NVA, der Volkspolizei und des Zolls der DDR eingeführten Ausgleich für Dienstbeschädigungen auch für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige zu gewähren.

Artikel 11: Inkrafttreten

Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 5 und 8 in Kraft."

Nr. 6 wird wie folgt gefasst: „Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt Artikel 1 Nr. 9 in Kraft."

Nr. 9 wird wie folgt gefasst: „Mit Wirkung vom 1. August 1991 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa in Kraft."

Nr. 10 wird wie folgt gefasst: „Mit Wirkung vom 1.Dezember 1991 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 8 Buchstabe b in Kraft."

Nr. 11 wird wie folgt gefasst: Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 tritt Artikel 5 in Kraft.

Nr. 12 wird wie folgt gefasst: Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft."

Begründung

Auch bereits bestandskräftige Renten- Überführungs- und Versorgungsbescheide sollen nachgebessert werden, sonst würden nur diejenigen Betroffenen von Nachzahlungen profitieren, die gegen ihren Renten- Überführungs- und Versor-

gungsbescheid geklagt haben. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprinzip anzuwenden.

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 14/1440 den folgenden Entschließungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. abgelehnt wurde.

I. Der Ausschuss stellt fest:

1. *Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 wurden die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung überführt. Sowohl in diesem Gesetz wie auch im Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 11. November 1996 wurden die Renten aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR begrenzt. Die Begrenzungen sind konzentriert auf einen engen Kernbereich der Spitzenfunktionäre in Staat, Parteien, Wirtschaft und Gesellschaft in der ehemaligen DDR sowie die ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Amt für nationale Sicherheit. Mit den Begrenzungen sollte den Interessen der vom SED-Staat Verfolgten oder sonst Benachteiligten Rechnung getragen werden. Personen, die für Zustände in der ehemaligen DDR verantwortlich oder mitverantwortlich waren, sollten für die Zeit dieser Tätigkeit in ihrer Rente nicht besser gestellt werden als Personen, die in der ehemaligen DDR keine Karriere machen konnten oder wollten.*

2. *Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sollen nun die Begrenzungen der Renten aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR teilweise wieder aufgehoben werden. Dies geschieht in Umsetzung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundessozialgerichts. Mit Wirkung für die Zukunft können die in dem Gesetz genannten Personengruppen eine neu berechnete Rente ohne Begrenzungen erhalten. Für die Vergangenheit kann es für die Betroffenen zu Rentennachzahlungen kommen. In den Fällen, die bereits bestandskräftig sind, können Nachzahlungen rückwirkend bis zum 1. Mai 1999 erfolgen. Bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden sind Nachzahlungen rückwirkend bis zum 1. Januar 1992 möglich. In Einzelfällen kann es zu Nachzahlungen von über 40 000 DM kommen.*

3. *Die Aufhebung der Begrenzung der Renten darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine angemessene Entschädigung für die SED-Opfer erfolgt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat im letzten Jahr den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des SED-Unrechts in den Deutschen Bundestag eingebracht. Durch die in dem Gesetzentwurf der Union vorgesehene Ehrenpension wird die Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich verbessert. Die Ehrenpension ist zugleich Ausdruck der Anerkennung für widerständiges Verhalten gegenüber der SED-Diktatur.*

4. *Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass diejenigen Personen, die in der ehemaligen DDR gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtstaatlichkeit verstoßen haben, von der Aufhebung der Rentenbegrenzung ausgeschlossen bleiben. Wie in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen sowie im beruflichen Rehabilitierungsgesetz ist auch im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die Schaffung eines Ausschlusstatbestandes geboten. Es ist rechtspolitisch nicht zu verantworten, aus öffentlichen Mitteln stammende Leistungen solchen Personen zukommen zu lassen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtstaatlichkeit in der ehemaligen DDR verstoßen haben.*

II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, mit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sicherzustellen, dass

1. *im Rahmen des Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich verbessert wird,*

2. *dass diejenigen Personen, die in der ehemaligen DDR gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit verstoßen haben, von der Aufhebung der Rentenbegrenzung durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz ausgeschlossen bleiben.*

Die Fraktion der F.D.P. legte auf Ausschussdrucksachen 14/1540 und 14/1542 die folgenden Entschließungsanträge vor, die mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der PDS sowie der Abgeordneten Claudia Nolte bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt wurden.

Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1540

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rentenrecht eine Regelung einzufügen, die den im § 47 RentenVO der DDR für das ehemalige mittlere medizinische Personal der DDR vorgesehenen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5 Punkten bei der Berechnung aller, insbesondere jener Personen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, berücksichtigt.

Begründung

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands waren auch Regelungen für die Überleitung der Anwartschaften der so genannten Bestandsrentner und für jene zu treffen, die in Zukunft in das Rentenalter eintreten würden. Die vorgenommenen gesetzlichen Regelungen hatten zu berücksichtigen, dass es sich bei den erworbenen Anwartschaften der DDR-Bürger um solche handelt, die durch den Abschluss

des Einigungsvertrages, wie zuletzt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 hervorgehoben, dem Eigentumsschutz unterliegen.

Das Einkommen des mittleren medizinischen Personals der ehemaligen DDR war im Vergleich zum damaligen Durchschnittsverdienst gering. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese verantwortungsvolle Tätigkeiten übernahmen und erheblichen Belastungen, nicht zuletzt durch zwei- oder dreischichtigen Dienst auch an Wochenenden und Feiertagen, ausgesetzt waren. In der Regel waren es Frauen, die das mittlere medizinische Personal in der ehemaligen DDR bildeten. Ihr geringes Einkommen bedeutete zugleich, dass ihnen der Zugang zu der seit dem 1. März 1971 bestehenden sogenannten Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) verwehrt war. Um dieser Rentenvorsorge beitreten zu können, musste der Schwellenwert von 600,00 Mark der DDR überschritten werden. Daher liegt in der Bestimmung des § 47 der RentenVO der DDR ein wesentlicher Grund, dass das mittlere medizinische Personal gehalten werden konnte. Diesen wurde ein besonderer Steigerungsbetrag von 1,5 Punkten bei der Rentenberechnung zugesichert.

Nach der Wiedervereinigung wird das mittlere medizinische Personal im Hinblick auf ihre Anwartschaften unterschiedlich behandelt, je nach Zeitpunkt des Eintritts in das Rentenalter:

Renteneintritt bis 31. Dezember 1991: Der in § 47 der RentenVO der DDR vorgesehene Rentensteigerungsbetrag wurde den ehemaligen Beschäftigten nach der Wende bis zum 31. Dezember 1991 gezahlt. Für die bis zu diesem Zeitpunkt in Rente gegangenen Personen, die sogenannten Bestandsrentner, wurde dieser Rentensteigerungsbetrag weiterhin angewandt. Dabei fand gemäß § 307a SGB VI ein Vergleich statt. Sofern sich herausstellte, dass die nach den Vorschriften der DDR-Verordnung berechnete Rente höher war als die nach den Vorschriften des SGB VI errechnete Rente, wurde die Differenz als sogenannter Auffüllbetrag weiter gezahlt. Seit dem 1. Januar 1996 wird dieser Auffüllbetrag bei den jährlichen Rentensteigerungen abgeschmolzen.

Renteneintritt nach dem 31. Dezember 1991: Bei denen, die nach dem 31. Dezember 1991 in Rente gingen, gab es eine Besitzstandsregelung in Art. 2 § 35 RÜG, worin der vormalige Rentensteigerungsbetrag für die Beschäftigten des mittleren medizinischen Personals weiterhin geregelt war. Auch im Fall eines Renteneintritts nach dem 31. Dezember 1991 fand eine sogenannte Vergleichsberechnung statt. Für den Fall, dass die nach DDR-Recht berechnete Rente höher war als die nach dem SGB VI bemessene, wurde bei den Rentenzugängen bis zum 31. Dezember 1993 ein Rentenzuschlag gezahlt. Dieser wurde ab dem 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung um 20 %, mindestens aber um 20 DM, abgeschmolzen. Gegebenenfalls erhielten die Rentner mit einer Rente nach Art. 2 RÜG einen Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI, der bei jeder Rentenanpassung sofort abgeschmolzen wurde.

Renteneintritt ab dem 1. Januar 1997: Demgegenüber findet bei Personen, die erst zum 1. Januar 1997 in Rente gingen, der Rentensteigerungsbetrag des § 47 RentenVO der DDR bei der Berechnung der Altersrente oder einer sonstigen Rente aus dem SGB VI keine Berücksichtigung mehr. Der Wegfall dieses Steigerungsbetrages führt bei Personen, die zeitnah nach dem 1. Januar 1997 eine Rente nach dem SGB VI beziehen, zu einer nicht unbeträchtlichen Schmälerung. Die Verkürzung der Rente durch den Wegfall des Steigerungsbetrages führt, je nach Versicherungsbiographie, zu eine Minderung von bis zu 500 DM monatlich und teilweise sogar mehr. Ein nachvollziehbarer Grund ist nicht erkennbar, weshalb man denen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, den Steigerungsbetrag des § 47 RentenVO der DDR vorenthält. Unter Berücksichtigung des Postulats, dass durch gesetzgeberische Eingriffe in Rentenanwartschaften diese durchschnittlich um nicht mehr als 10 % gemindert werden dürfen (Bundesverfassungsgericht vom 1. Juli 1981 [1 BvR 847/77]), wird eine Gleichstellung der Personen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, mit den anderen Rentnern empfohlen.

Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1542

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wolle beschließen:

Die Anpassungsvorschriften für Mitarbeiter in Hochschule und Wissenschaft der ehemaligen DDR erscheinen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar, wenn die Anpassung generell auf den 1. Juli eines jeden Jahres beschränkt wird. Darüber hinaus sind die garantierten Zahlbeträge mit den Anpassungsfaktoren (Ost) zu dynamisieren. Denn die vorgesehene Anpassung auf Grundlage des 1992 gültigen aktuellen Rentenwertes (West) würde dazu führen, dass die Bestandsrentner insoweit von der allgemeinen Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet abgekoppelt wären. Daher sollte die Anpassung ab 1. Januar 1992 unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren (Ost) nach den Grundsätzen der Rentenanpassung gemäß §§ 255a, 255b SGB VI erfolgen.

4. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurde auch eine große Zahl von Petitionen, im Wesentlichen Sammelpetitionen, behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In ihnen ging es unter anderem um die Begrenzungsregelungen für ehemalige Beschäftigte des Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für nationale Sicherheit der DDR, die rentenrechtliche Berücksichtigung der Rentenversicherungszeiten von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern der DDR, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz trotz fehlender Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung in der DDR. Andere Petitionen verlangten die rentenrechtliche Berücksichtigung der Zeiten von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR. Weitere Eingaben kritisierten die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und verlangten die Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts. Ebenfalls wurde in einer Reihe von Petitionen beklagt, dass Beschäftigte der ehemaligen Deutschen

Reichsbahn, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet haben, durch die Regelungen des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes eine Ungleichbehandlung erfahren würden, weil diejenigen, die keine Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet hätten, so gestellt würden, als seien Beiträge gezahlt worden. Kritisiert wurde auch, dass Ingenieure, auch wenn sie dem Versorgungssystem der freiwilligen Zusatzrente nicht beigetreten seien, Rentenansprüche aufgrund von Zusatzversorgungsanwartschaften hätten. Den Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als die vorgenommenen Gesetzesänderungen zumindest teilweise in die Richtung der Forderungen der Petenten gehen. Der Ausschuss hat dies dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5640

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen am 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Diese Entscheidungen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine verfassungskonforme Regelung konkretisierende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben nach Ansicht der Bundesregierung in einem kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbeigeführt und damit zum Rechtsfrieden beigetragen. Zur Vermeidung ideologisch geführter Diskussionen geht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Zu diesem Zweck wird die bereits im Einigungsvertrag angelegte Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen, bestätigt und das grundsätzliche Inkrafttreten der Änderungsvorschriften entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf den Zeitpunkt nach Bekanntgabe der Entscheidungen, also mit Wirkung zum 1. Mai 1999, beschränkt. Unberührt von dieser Festlegung bleiben die Bescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bestandskräftig gewesen sind.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Regelungen vor: Der Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge wird auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 1995 ausgedehnt. Die in verfassungskonformer Auslegung geforderte Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages wird entsprechend der Auslegung des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt. Die Zahlbetragsbegrenzung nach § 10 AAÜG wird für die „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssysteme aufgehoben; im Übrigen bleibt die Zahlbetragsbegrenzung 2 010 DM für Sonderversorgungs- und systemnahe Zusatzversorgungssysteme bestehen. Die Zahlbetragsbegrenzung für das Versorgungssystem MfS/AfNS wird verfassungskonform entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 ausgestaltet. Die Entgeltbegrenzung des § 6 AAÜG i. d. F. des Rü-ErgG wird nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben. Die Entgeltbegrenzung für die Bemessungsgrundlage zur Rentenberechnung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS wird von 70 % auf 100 % des Durchschnittsentgeltes angehoben. Entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts wird die Neuberechnung von Bestandsrenten im Wege der Vergleichsberechnung vorgenommen. Neben dem individuellen Versicherungsverlauf wird eine 20-Jahreszeitraumbetrachtung in Anlehnung an § 307a SGB VI vorgenommen. Die jeweils höhere Leistung wird als SGB VI-Rente gezahlt.

Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 über die Anrechnung des Arbeitsverdienstes oberhalb von 600 Mark für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post bei der Rentenberechnung werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen. Auch für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post soll bei der Rentenberechnung grundsätzlich nur der erzielte Arbeitsverdienst, für den tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind, in die Ermittlung der Entgeltpunkte eingehen. Das Bundessozialgericht verweist in seinen Entscheidungen jedoch auf eine Ähnlichkeit der „Alten Versorgungen“ der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post mit den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, insoweit die Rente in Bestand und Wert nicht von den Beiträgen zur FZR abhängig war. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts war die „Alte Versorgung“ ab 1. Januar 1974 als Teil der Anwartschaft auf eine Sozialversicherungsrente ausgestaltet. Dieser rechtlichen Bewertung folgend, bestimmt das Gesetz, dass bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung für Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 generell das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ohne Beachtung der Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR angerechnet werden soll. Für Versicherte, die am 31. Dezember 1973 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post beschäftigt gewesen sind, soll im Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 bei der Rentenberechnung ein Arbeitsverdienst bis zu 1250 Mark monatlich ohne Beachtung der Beitragszahlung zur FZR anrechnungsfähig sein.

2. Antrag der Abgeordneten Claudia Nolte, Manfred Grund, Dr. Michael Luther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/2522

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, im Rahmen der Rechtsaufsicht sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsträger für alle Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR die für die Rentenhöhe maßgebliche Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nach § 256a SGB VI in Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 vornehme; durch geeignete gesetzliche oder verordnungsrechtliche Maßnahmen die von den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn rechtsmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung Deutscher Reichsbahn anerkannt und aus-

gezahlt werden und dass analoge Maßnahmen und Regelungen für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Post der DDR getroffen werden.

3. **Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Heidemarie Lüth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2729**

In dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, bis spätestens 30. September 2000 für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR die Anerkennung aller Entgeltpunkte als rentenrechtliche Ansprüche nach SGB VI, unabhängig von der Beitragszahlung und bis zur Beitragsbemessungsgrenze, zu regeln bzw. das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Für die Gewährung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der ehemaligen DDR sollen Versorgungsregelungen auf der Basis der rechtlichen Regelungen der entsprechenden Versorgungsordnungen geschaffen werden. Eine Anspruchsberechtigung soll rückwirkend ab 1. Juli 1990 für alle bestehen, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungsordnungen der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post der DDR erworben haben. Die Finanzierung soll von dem Bund übernommen werden, in die Regelung sollen auch die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz im ehemaligen Westberlin einbezogen werden.

4. **Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4038**

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die in der DDR anerkannten rentenrechtlichen Zeiten von mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR in das SGB VI übernommen werden. Ebenfalls sollen bei Selbständigen die Zeiten rentenrechtlich anerkannt werden, in denen sie nach DDR-Recht nicht versicherungspflichtig waren, es aber nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gewesen wären.

5. **Antrag der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/4041**

Der Antrag fordert eine Gesetzesänderung des SGB VI, mit denen Zeiten der Berufstätigkeit von Invalidenrentnerinnen und -rentnern der DDR, die gleichzeitig Anspruch auf Blinden- bzw. staatliches Sonderpflegegeld hatten, als Nachversicherungstatbestand in den § 233a SGB VI als neuer Absatz 6 übernommen werden.

III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** betonten, mit dem Gesetzentwurf würden die Vorgaben in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 und des Bundessozialgerichts vom 10. November l998 umgesetzt. Dabei lasse sich die Bundesregierung von der befriedenden Wirkung der Gerichtsentscheidungen leiten. Zur Vermeidung erneuter ideologisch geführter Diskussionen gehe die Regierung grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Angehoben würde die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Entgelte für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit von bisher 70 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens. Ebenfalls würden die über die von der Volkskammer der DDR beschlossenen Zahlbetragsdeckelungen hinausgehenden Begrenzungen zurückgenommen. Die geforderte Anpassung der besitzgeschützten Zahlbeträge für die ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgten würden nach den Maßgaben des Urteils des Bundessozialgerichts mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt. Bei der Neuberechnung von Bestandsrenten werde zusätzlich zur Rentenberechnung auf der Basis der tatsächlichen Arbeitsverdienste eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der letzten zwanzig Kalenderjahre vor dem Ende der Tätigkeit vorgenommen, wobei die jeweils höhere Rente gezahlt werden soll. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 solle generell das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ohne Beachtung der Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen DDR angerechnet werden. Für die nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG i. d. F. d. 1. AAÜG-Änderungsgesetzes auch seit dem 1. Januar 1997 noch bestehenden Entgeltbegrenzungen bei Erreichen eines Arbeitseinkommens nach der Anlage 4 (auf der Grundlage der Gehaltsstufe E 3 eines Hauptabteilungsleiters im zentralen Staatsapparat) sei hingegen noch keine gesetzliche Neuregelung geplant, da diese Vorschrift nicht Gegenstand der verfassungsmäßigen Prüfung beim Bundesverfassungsgericht gewesen sei. Da es hierzu bereits ein weiteres Verfahren bei dem Gericht gäbe, solle zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Mit dem neu eingebrachten Änderungsantrag würden die Anregungen und Ergebnisse der vielen Gespräche mit Betroffenen aufgegriffen und umgesetzt.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** plädierten dafür, die Aufhebung der Begrenzung der Renten nur zuzulassen, wenn gleichzeitig eine angemessene Entschädigung für die SED-Opfer erfolge. Die Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages habe im letzten Jahr den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des SED-Unrechts eingebracht. Die vorgesehene Ehrenpension sei Ausdruck der Anerkennung für widerständiges Verhalten gegenüber der SED-Diktatur. Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass diejenigen, die in der ehemaligen DDR gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hätten, von der Aufhebung der Rentenbegrenzung ausgeschlossen blieben. Wie in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen sowie im beruflichen Rehabilitierungsgesetz sei auch im 2. AAÜG die Schaffung eines Ausschlusstatbestandes geboten. Ausdrücklich begrüßt würden die gefundenen Regelungen für die ehemaligen Reichsbahner und Postler. Allerdings hätten auch andere Berufsgruppen ebenfalls einen 1,5fachen Steigerungssatz gehabt. Dies gelte z. B. für das mittlere medizinische Fachpersonal, das einen anerkannten Beruf, aber relativ geringe Löhne gehabt und deshalb den Steigerungssatz als Ausgleich zugebilligt bekommen hätte. Mit ihrem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf wolle die Fraktion der CDU/CSU die Gleichbehandlung der Bestandsrentner ohne Sonder- und Zusatzver-

sorgung mit den Rentnern mit einer entsprechenden Versorgung herstellen. Der Stichtag 31. Dezember 1996 müsse deshalb auch für die zuletzt genannte Personengruppe gelten.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewerteten den Ansatz, die Änderung des AAÜG eng an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzulehnen, als richtige Entscheidung. Nach den Vorgaben des Einigungsvertrages seien die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR zu schließen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Diese so genannte Systementscheidung sei vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden. In der gesetzlichen Rentenversicherung würden Renten auf Basis der Versichertenentgelte eines ganzen Lebens bezahlt. In ihr würden Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze versichert. Diese Grundsätze würden für alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten und müssten dementsprechend auch auf Personen angewandt werden, die in der DDR in Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen versichert gewesen seien. Es könne nachvollzogen werden, dass Betroffene, die keinen Vertrauensschutz mehr genießen und nach dem Recht der DDR eine höhere Rente erhalten hätten, die Nichterweiterung der Vertrauensschutzregelung über den 30. Juni 1995 kritisieren. Eine Ausweitung hätte allerdings bedeutet, dass über viele weitere Jahre zweierlei Recht anzuwenden sei, sowohl das Rentenrecht der DDR wie auch das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Zudem beinhalte jede Vertrauensschutzgrenze inzident für die Personen, die von ihr erfasst würden, eine Belastung. Dies sei ein nicht zu lösendes Grundproblem. Da die Bestimmungen des § 6 AAÜG nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen seien, unterstütze die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Haltung der Bundesregierung, hierzu zukünftige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Dies sei auch wegen der immer noch anhaltenden Diskussion über eine Entschädigung der Opfer politischer Verfolgung angezeigt. Begrüßt würden die vorgesehenen Leistungsverbesserungen bei der rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post.

Die **Mitglieder der Fraktion der F.D.P.** unterstrichen, dass sie sich, im Interesse des Rechtsfriedens und der Akzeptanz – nicht nur bei den unmittelbar Betroffenen, sondern auch bei den vom SED-Regime Benachteiligten – auch andere als die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Lösungen hätten vorstellen können. Die vorgesehene Besserstellung der für die Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdienste würde im Grundsatz begrüßt. Die Fraktion der F.D.P. habe schon in der vergangenen Wahlperiode sich intensiv mit diesem Thema auseinander gesetzt und zu der Forderung nach einer Höherbewertung der Rente und der Anerkennung einer betrieblichen Zusatzversorgung zahlreiche Gespräche u. a. mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der Gewerkschaft der Eisenbahner geführt. Die vorgesehene Aufhebung der Begrenzung der Renten von Hochschuldozenten und die Dynamisierung des Zahlbetrages rückwirkend zum 1. Januar 1992 werde begrüßt. Allerdings müssten dafür nicht die niedrigeren Sätze des Westens, sondern die Dynamisierungszahlen Ost angewendet werden. Es sei eigenartig, dass bei Nachzahlungen die Rentenanpassungen nach den Steigerungssätzen West vorgenommen werden sollen, während die Renten selbst weiter nach den Rentenwerten Ost gezahlt würden. Die Fraktion der F.D.P. sei dafür, die Situation der ehemaligen Beschäftigten im mittleren medizinischen Dienst der DDR zu verbessern. Die Vorenthaltung des Steigerungssatzes für die Rentenberechnung für diejenigen Personen, die erst nach dem 1. Januar 1997 in Rente gegangen seien, werde nicht mitgetragen. Schließlich sei man der Auffassung, dass die Debatte um dieses Gesetz auch dazu dienen müsse, die finanzielle Situation derer zu verbessern, die einzig deshalb, weil sie sich der Diktatur entgegenstellten, durch das System der DDR um Entwicklungschancen gebracht worden seien, die ihnen heute bzw. in Zukunft höhere Rentenanwartschaften eingetragen hätten. Daher sei die F. D. P. dafür, Verbesserungen für bestimmte Personengruppen an Besserstellungen für SED-Opfer beim rentenrechtlichen Nachteilsausgleich zu koppeln. Schließlich solle mit dem Änderungsantrag für die bislang nicht berücksichtigte Problematik der Versorgung kommunaler Wahlbeamten der „ersten Stunde“ vom Mai 1990 nicht nachvollziehbare Ausschlüsse von Zeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sowie Ursachen für Rechtsauslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Für die **Mitglieder der Fraktion der PDS** offenbare der Gesetzentwurf, dass die Bundesregierung keineswegs die vollständige Beseitigung des von ihnen so bezeichneten Rentenstrafrechts beabsichtige. Der Gesetzentwurf orientiere sich sehr eng an den zwingenden verfassungsrechtlichen Anforderungen und bleibe teilweise sogar hinter den Urteilen zurück. Auch die rot-grüne Koalitionsregierung halte an der politisch motivierten Entgeltbegrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze fest. Keineswegs werde mit dem Gesetz eine Befriedung der Gesellschaft erreicht. Viele Betroffene hätten schon neue Klagen gegen die auf einem solchen Gesetz gestützten Entscheidungen angekündigt. Die Fraktion der PDS sei für die Aufhebung der Entgeltbegrenzung für staats- und systemnahe Mitglieder entsprechender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme. Staats- und Systemnähe sei kein Kriterium für überhöhtes Einkommen. Auch müssten die bestandsgeschützten Zahlbeträge ab dem 1. Januar 1992 nach den Steigerungssätzen der neuen Bundesländer dynamisiert werden. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass der besitzgeschützte Zahlbetrag eine Größe sei, die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegele. Für die ehemaligen Mitarbeiter der Staatssicherheit und des Amtes für nationale Sicherheit sollte lediglich die Hälfte des das Durchschnittsgehalt übersteigenden Entgeltes nicht rentenwirksam werden. Damit würden überhöhte Entgelte im ausreichenden Maße ausgegliedert werden. Auch bereits bestandskräftige Renten- oder Versorgungsbescheide seien nachzubessern. Entsprechend diesen Positionen hätten sie auch die eingebrachten Änderungsanträge gestellt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Eine Klarstellung ist entbehrlich, da die Rechtsprechung die bisherige bewährte Verwaltungspraxis, Besonderheiten nach den im Beitrittsgebiet maßgebenden Regelungen bei der Bestimmung von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu beachten, berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Die zum 1. Mai 1999 vorgesehene Rentenneufeststellung ist bei Renten, denen eine Entgeltbegrenzung nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des RÜ-ErgG zu Grunde lag, wegen der bereits umgesetzten zwischenzeitlichen Rechtsänderung entbehrlich. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei der Neufeststellung der Renten, soweit es sich um bestandskräftige Bescheide handelt, abweichend von § 300 Abs. 3 auf die Rechtslage nach Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzustellen ist und nicht auf die (verfassungswidrige) Rechtslage bei erstmaliger Feststellung der Rente. Die Änderung des bisherigen Satzes 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9a

Die Regelung hat klarstellende Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 (BVerGE 100, 1 ff., 59 ff., 104 ff., 138 ff.) dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2001 das AAÜG in der Fassung des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes sowie § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verfassungsgemäß zu novellieren. Es hat hierbei ausdrücklich festgestellt, dass für den Rentenbezugszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen durch den Gesetzgeber nur Entscheidungen ausgenommen sind, die bestandskräftig sind. Die Entscheidung beruht insoweit auf dem Grundgedanken des § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, wonach – vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung – die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf den für verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Regelungen beruhen, unberührt bleiben. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Regelung getroffen, den Betroffenen in diesem Umfang eine günstigere Rechtsposition einzuräumen.

Zu Artikel 11

Der Gesetzentwurf regelt für alle in Absatz 7 erfassten ehemals Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten, die nicht nur in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, dass ein Rechtsmittel gegen den Bescheid eines Versorgungsträgers auch der Bestandskraft von Überführungsbescheiden anderer Versorgungsträger entgegensteht.

Die Streichung in Absatz 8 ist erforderlich, weil nach dem gegenwärtigen Wortlaut ehemalige Angehörige des Sonderversorgungssystems der Anlage 2 Nr. 4 (MfS), die auch Beschäftigungszeiten in einem weiteren Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt haben, notwendigerweise das Rechtsmittel gegen den Überführungsbescheid des für das Sonderversorgungssystem MfS/AfNS zuständigen Versorgungsträgers eingelegt haben müssen. Ein Rechtsmittel gegen den Überführungsbescheid eines anderen Versorgungsträgers würde nicht auf den Überführungsbescheid des für die MfS-Zeiten zuständigen Versorgungsträgers durchschlagen. Eine derartige Ungleichbehandlung und Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber dem von Absatz 7 erfassten Personenkreis, für die auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Veranlassung besteht, ist nicht beabsichtigt und wird durch die Streichung des Satzteils vermieden.

Berlin, den 16. Mai 2001

Erika Lotz

Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333